



Entschädigungsordnung der Handwerkskammer für Ostfriesland

Für Mitglieder der Vollversammlung, des Vorstandes und das Präsidium der Handwerkskammer für Ostfriesland

Die Vollversammlung der Handwerkskammer für Ostfriesland hat am 27.11.2012 auf der Grundlage der §§ 106 Absatz 1 Nr. 13, 94 Satz 2, 66 Absatz 4, 91 Absatz 1 Nr. 1 Handwerksordnung (HwO) sowie §§ 4 Absatz 3, 16 Absatz 5, 18 Absatz 1 der Satzung der Handwerkskammer für Ostfriesland folgende Entschädigungsordnung für die Teilnahme an Sitzungen sowie der sonstigen Ausübung eines Ehrenamtes beschlossen:

Die Mitglieder der Vollversammlung und des Vorstandes der Handwerkskammer für Ostfriesland verwalten ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich. Für die Teilnahme an Sitzungen sowie für die sonstige Ausübung des Ehrenamtes erhalten sie auf Nachweis eine angemessene Entschädigung für Zeitversäumnis sowie für bare Auslagen. Die steuerliche Behandlung von Entschädigungszahlungen obliegt den Ehrenamtsträgern.

1. Entschädigung für Zeitversäumnis,

einschließlich An- und Rückfahrt

pro angefangene Zeitzunde	20,00 Euro
höchstens jedoch pro Tag (max. 8 Stunden)	160,00 Euro

Arbeitnehmervertreter, die für die Dauer der Wahrnehmung des Ehrenamtes im Betrieb von der Arbeitsleistung freigestellt sind, erhalten für diese Dauer keine Entschädigung für Zeitversäumnis.

2. Erstattung barer Auslagen

Den Mitgliedern werden die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Wahrnehmung ihres Ehrenamtes entstehenden baren Auslagen auf Nachweis erstattet, insbesondere:

2.1 Fahrtkosten

Für Strecken, die mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln zurückgelegt worden sind, werden die entstandenen notwendigen Fahrtkosten erstattet, und zwar beim Benutzen von Land- und Wasserfahrzeugen bis zu den Kosten der zweiten Klasse, beim Benutzen von Luftfahrzeugen bis zu den Kosten der Touristen- oder Economy-Klasse und beim Benutzen von Schlafwagen bis zu den Kosten der Touristenklasse. Bei Fahrzeiten von mehr als 2 Stunden pro Strecke werden Fahrtkosten auch für die erste Wagenklasse erstattet.

Bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges in Ausübung des Ehrenamtes wird Wegstreckenentschädigung in entsprechender Anwendung nach § 5 Abs. 2 Bundesreisekostengesetz gewährt.

2.2 Übernachtungskosten

Es wird Übernachtungsgeld in entsprechender Anwendung nach § 7 Bundesreisekostengesetz gewährt.



Entschädigungsordnung der Handwerkskammer für Ostfriesland

Seite 2

3. Entschädigungen für Präsident und die Vizepräsidenten

Zeitversäumnis

Auf der Grundlage der der Vollversammlung vorgelegten Übersicht zu der für die Wahrnehmung des Ehrenamtes des Präsidenten und der Vizepräsidenten im Jahr 2012 ermittelten Zeitversäumnis wird diesen Vorstandsmitgliedern für ihre Amtsdauer ab 01.01.2013 anstelle der Entschädigung nach Nummer 1 eine Entschädigung für Zeitversäumnis auf der Basis eines Stundensatzes von 20,00 € mit folgenden Pauschalen gewährt. Es erhalten

- der Präsident 1.600,00 €/Monat unter Zugrundelegung einer im Jahresdurchschnitt entschädigungsfähigen Zeitversäumnis von 80 Stunden monatlich,
- der Arbeitnehmergevizepräsident 600 €/Monat unter Zugrundelegung einer im Jahresdurchschnitt entschädigungsfähigen Zeitversäumnis von 30,0 Stunden monatlich.

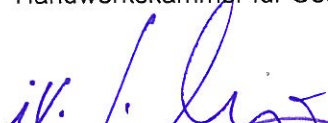
4. Inkrafttreten


Beschlossen in der Vollversammlung der Handwerkskammer für Ostfriesland am 27.11.2012. Die Entschädigungsordnung tritt ab dem 1. Januar 2013 in Kraft. Gleichzeitig wird die Entschädigungsordnung vom 10. Juli 2012 aufgehoben.

Ausgefertigt am:

Aurich, 27. November 2012

Handwerkskammer für Ostfriesland


Horst Amstätter
Präsident


Peter-Ulrich Kromminga
Hauptgeschäftsführer

